



Satzung
der
DHG
Dortmunder
Hockey-Gesellschaft
e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dortmunder Hockey - Gesellschaft e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Hockeysports und weiterer Sportarten. Die Jugendarbeit bildet einen besonderen Schwerpunkt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Farben und Abzeichen

Die Farben des Vereins sind grün / schwarz.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche,
- b) passive,
- c) jugendliche,
- d) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passives Mitglied kann sein, wer die Interessen des Vereins fördern will. Passive Mitglieder sind im gleichen Maße beitragspflichtig wie ordentliche Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Als jugendliche Mitglieder gelten (hinsichtlich der Beitragspflicht) auch Auszubildende, Praktikanten, Schüler und Studierende bis zum Abschluss ihrer Ausbildung.



Zu Ehrenmitgliedern können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch einen $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten berufen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 5 Aufnahme

(1) Über ein Aufnahmegesuch, das schriftlich an den Vorstand zu entrichten ist, entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(3) Über die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben, als erwachsenes Mitglied, entscheidet der Vorstand zum darauf folgenden 01. Januar. Die zur Aufnahme anstehenden Mitglieder erhalten nur im Falle einer Ablehnung der Aufnahme als erwachsene Mitglieder bis zum 31. Dezember des Jahres Bescheid, anderenfalls sind sie mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden 01. Januar erwachsene Mitglieder des Vereins.

§ 6 Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

(2) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Belange oder Ansehen, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Eine solche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im anderen Falle wird eine Erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung mit je einmonatiger Frist und obwohl in der zweiten, durch Einschreibebrief erfolgten Mahnung auf die Folgen des Verzugs hingewiesen ist, nicht nach, so gilt es ohne besonderen Beschluss mit Ablauf der letzten Zahlungsfrist als ausgeschlossen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und die passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen. An anderen Veranstaltungen und am Vereinsleben können alle Mitglieder teilnehmen.

§ 8 Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder

Die Höhe der Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder sowie deren Fälligkeit werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das betreffende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) dem Pressewart.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Jugendwartes erfolgt die Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine etwa notwendige Ersatzwahl erfolgt durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1a - c bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen und als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben.

(4) Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.



§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die jährliche Kassenrevision.
- b) die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Entlastung des Vorstandes.
- c) den Ausschluss von Mitgliedern.

In dringenden Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu verlangen, dass unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen wird, die über den Ausschluss entscheidet.

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

e) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand sämtliche teilnahme-Berechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, in dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn - die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt - mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, es sei denn, dass über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos,



wenn die Mitgliederversammlung nicht selbst eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Gang der Verhandlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist am Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen.

§ 11 Jugendversammlung

(1) In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die mindestens das 14. Lebensjahr und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Eine ordentliche Jugendversammlung (Jahresjugendversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn diese

a) der Jugendausschuss beschließt oder

b) 1/10 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder diese schriftlich beim Jugendwart beantragt hat.

(3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Für Ihre Einberufung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch ist die ordentliche Jugendversammlung spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

(4) Die Jugendversammlung wählt alle 2 Jahre den Jugendwart, der noch der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Als Basis für seine Tätigkeit soll sich der Jugendwart an der Jugendordnung orientieren.

§ 12 Ehrenrat

Persönliche Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden von einem Ehrenrat geschlichtet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.



Den Vorsitz im Ehrenrat führt der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Ist ein Mitglied des Ehrenrats an einem zur Verhandlung anstehenden Streitfall persönlich beteiligt, so darf es bei der Entscheidung nicht mitwirken. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Zweckänderung und Auflösung

(1) Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszweckes oder über eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dortmund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, im April 2000